

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.01.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:47 Uhr

Ort, Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz

Oliver Reken

Mitglieder

Rebecca Kretschmer

Matthias Lück

Doreen Machemehl

Frank Scheibe

Dirk Schröder

Udo Seelenbinder

Thesy Thesenvitz-Weiske

Protokollant

Daniel Wolf

Gäste:

Herr Jakobs

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2024
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Beschluss über einen Antrag auf Entwicklung eines Solarparks südöstlich der Ortslage Schwarbe-Siedlung 004.08.015/24-01
- 6.2 Beschluss über einen weiteren Antrag auf Errichtung eines Solarparks südlich und südwestlich von Schwarbe-Siedlung 004.08.028/24-01
- 6.3 Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 004.07.098/22 vom 09.03.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckenburg mit Umgriffsflächen" *vorbesprochen in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr am 20.09.2024 und in der Gemeindevertretersitzung am 11.12.2024* 004.08.017/24-01
- 6.4 Eröffnung eines Bieterverfahrens zum Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke im B-Plan Nr. 6 "Pieperscher Teich". 004.08.036/25
- 6.5 Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Klageerhebung gegen Festsetzungsbescheide Zensus 2022 004.08.035/24
- 6.6 Grundsatzbeschluss zur Anmietung eines Büro's für das Fremdenverkehrsamt der Gemeinde Altenkirchen *Vorlage wird nachgereicht* 004.08.039/25
- 7 Bericht aus dem Sozialausschuss
- 8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2024
- 11 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil

- 12 Personalangelegenheiten
- 12.1 Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für das zukünftige Fremdenverkehrsamt 004.08.037/25
Vorlage wird nachgereicht
- 12.2 Einstellung von Mitarbeitern für den geplanten Bauhof der Gemeinde Altenkirchen 004.08.038/25
Vorlage wird nachgereicht
- 13 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 14 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Aufnahme unter TOP 7 Bericht aus dem Sozialausschuss

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2024

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 11. Dezember 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 11. Dezember 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Mietvertrag über die öffentliche Nutzung einer Toilette
- Ablehnung des Antrages auf Verlegung einer privaten Abwasserleitung von einer Kleinkläranlage auf ein öffentliches Straßenflurstück
- Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Instandsetzung der Regenwasserleitung in Schwarbe

Eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses fand nicht statt.

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurden keine Entscheidungen getroffen.

5 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Fragen der Einwohner.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 **Beschluss über einen Antrag auf Entwicklung eines Solarparks südöstlich der Ortslage Schwarbe-Siedlung** 004.08.015/24-01

Mit Datum vom 02.07.24 hat die AQ-Ampere einen Antrag auf Entwicklung einer Freiflächen Solaranlage im Bereich Schwarbe Siedlung gestellt (Antrag und Luftbild in der Anlage).

Diese soll auf dem Flurstück 115, Gemarkung Schwarbe, Flur 6 entstehen.

Eine Freiflächensolaranlage dieser Größenordnung kann nur mittels Bauleitplanung der Gemeinde umgesetzt werden.

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. (§ 1 Abs.3 BauGB).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 über den Antrag beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Antrag abzulehnen.

Herr Scheibe erklärt nochmals die Beschlussempfehlung des Bauausschusses.

Herr Reken: Es liegt bereits ein Schreiben von Anwohnern aus Schwarbe vor, welche sich gegen die Solarparks unter TOP 6.1. und 6.2 aussprechen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, den Antrag auf Errichtung eines Solarparks auf dem Flurstück 115 der Gemarkung Schwarbe, Flur 6 (Größe 26,3 ha) abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 **Beschluss über einen weiteren Antrag auf Errichtung eines Solarparks südlich und südwestlich von Schwarbe-Siedlung** 004.08.028/24-01

Mit Mail vom 5.11.2024 hat die SWS renergy GmbH einen Antrag auf Errichtung eines Agri-Photovoltaikparks südlich und südwestlich von Schwarbe Siedlung für die Flurstücke 120/1 und 120/2 der Gemarkung Schwarbe, Flur 6 gestellt. Mit Mail vom 25.11.2024 wurde der Antrag um die Flurstücke 119 und 117 erweitert. (Antrag und Luftbild mit gesamtem Antragsbereich in der Anlage).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 über den Antrag beraten und empfiehlt der Gemeinde, den Antrag abzulehnen.

Hinweise des Bauamtes: Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikparks ist generell die

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag auf Errichtung eines Solarparks auf den Flurstücken 120/1, 120/2, 117 und 119 der Gemarkung Schwarbe, Flur 6 abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 004.07.098/22 vom 09.03.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen" 004.08.017/24-01

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen hat am 09.03.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 004.07.098/22 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen“ gefasst (Anlage 1). Planungsziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Ansicht des denkmalgeschützten Speichers durch den Anbau des bereits abgebrochenen Südflügels. Für das denkmalgeschützte noch stehende Ensemble wurde im Januar 2024 eine Baugenehmigung für einen Ausbau mit Wohnungen zum Dauerwohnen erteilt.

Für den Anbau ist eine Bauleitplanung erforderlich. Im Aufstellungsbeschluss hieß es:

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- *Wiederherstellung der ursprünglichen Ansicht des denkmalgeschützten Speichers durch Anbau des bereits abgerissenen Südflügels. Der Neubau soll im Erdgeschoss einen Multifunktionsraum, CoWorkingSpaces sowie ein großzügiges Foyer für das gesamte Ensemble mit integriertem Regionalladen beherbergen. Im Obergeschoss sollen voraussichtlich 1-2 Ferienwohnungen mit Mietbetten und Gemeinschaftsküche für die CoWorking-Spaces sowie eine noch unbestimmte Anzahl an Mitarbeiterunterkünfte als Dauerwohnungen entstehen. Im Dachgeschoss bzw. auf dem Dach des Obergeschosses sind aktuell maisonettartige Wohnungen bzw. in Teilen zweigeschossige Tiny Houses mit privaten Terrassen und gemeinschaftlichen Außenbereichen geplant. Ferienwohnungen sollen **durch Eigennutzung** dem zeitlich begrenzten Aufenthalt dienen und eine Ergänzung des touristischen Beherbergungsangebotes des Erholungsortes Altenkirchen darstellen. Eine Beherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis ist nicht vorgesehen.*

Zwischenzeitlich wurde durch das von der Gemeinde 2022 beauftragte Planungsbüro Mill ein Vorentwurf erarbeitet, der aber noch nicht von der Gemeindevertretung durch Beschluss autorisiert wurde, weil die Baugenehmigung für den bestehenden Rügenspeicher aufgrund raumordnerischer Belange abgewartet werden sollte. Diese Baugenehmigung liegt nunmehr vor. Somit kann das Planverfahren fortgeführt werden.

Bei einer Terminanfrage der Vorhabenträger für den 24.09.2024 wurde durch die Vorhabenträger die Möglichkeit der Errichtung von Ferienwohnungen angefragt.

Im denkmalgeschützten Teil des Vorhabens, mithin im ehemaligen Getreidespeicher und nördlichen Stallanbau werden derzeit insgesamt 30 Wohnungen errichtet. Für diesen Teil des Vorhabens war kein Bebauungsplan erforderlich. Das Baurecht besteht aufgrund § 35 BauGB i. V. m. § 7 DSchG M-V und § 40 NatSchAG M-V. Die unter dem 19.01.2024 erteilte Baugenehmigung stellt auf Wohnen i. S. v. „Dauerwohnen“ ab. Die Vermietung der Wohnungen als Ferienwohnungen an einen ständig wechselnden Personenkreis ist danach unzulässig. Der Baufortschritt befindet sich in der Rohbauphase, die Dächer sind eingedeckt.

Im Geltungsbereich des vBP Nr. 16, dem geplanten Anbau des Südflügels, ist neben weiteren Nutzungen die Errichtung weiterer 8 Wohneinheiten geplant, die nach dem bisherigen Beschlusstext der Gemeinde ebenfalls keiner Beherbergung eines ständig wechselnden Personenkreises dienen dürften.

Aus vorgenannten Rahmenbedingungen resultieren zwei wesentliche, das Vorhaben eventuell gefährdende Zielkonflikte. Erstens könnte die Errichtung von bis zu 38 Dauerwohnungen im Außenbereich nicht mit raumordnerischen Grundsätzen vereinbar sein. Die Zahl der geplanten Dauerwohnungen könnte den gemeindlichen Eigenbedarf überschreiten. Die im Rahmen der raumordnerischen Stellungnahme durch das AfRLVP zu erwartenden Einwände sind der Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich.

Zweitens wurde die Betreuung der 38 Wohnungen als Miet- oder Eigentumswohnungen zum dauerhaften Wohnaufenthalt weder hinsichtlich eines Bedarfes noch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit vom Vorhabenträger als umsetzbar angesehen.

Die Gemeinde muss entscheiden, ob sie den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen möchte und von ihrer grundsätzlichen Absicht, keine weiteren Ferienwohnungen im Gemeindegebiet zuzulassen, in diesem Fall Abstand nehmen will.

Gemäß §1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Außerdem soll auf Folgendes hingewiesen werden: Auf dem südlich belegenen Flurstück 43 mit den Baufeldern 2 und 3 befindet sich derzeit teilweise Acker (siehe Anlagen 2 und 3). Im Vorentwurf ist das Flurstück in Gänze beplant, das bedeutet, dass die Ackernutzung bei Inkrafttreten des B-Planes entfallen würde.

Das Thema wurde bereits im Bauausschuss besprochen.
Es wurde bereits auch in der letzten Gemeindevertreterversammlung über das Thema informiert.

Frau Machemehl: Wieso erfolgt die Änderung der zu Ferienwohnungen?

Herr Jakob: Die ursprünglich geplanten Wohnungen sind auf Grund der geänderten Gegebenheit nicht mehr umsetzbar, da der Bedarf nicht mehr da ist.

Frau Machemehl: Wie wurde geworben?

Herr Jakob: Ca. 100 TEUR wurden in Werbung investiert. Es gab 400 relevante Anfragen, aber es gibt nur wenige Interessenten ohne Absicht der Nutzung als Ferienwohnung. Es soll kein Verkauf an große gewerbliche Vermieter erfolgen, sondern tatsächlich als private Ferienwohnung genutzt werden können. Eine Vermietung zu Wohnzwecken ist unrealistisch, da ca. 18EUR/m² festgelegt werden müsste, um rentabel zu sein.

Herr Scheibe: Hat mit Herrn Ulrich gesprochen und gibt die Inhalte des Gesprächs wieder. Er

weist auch darauf hin, dass sich dem Thema der Straße gewidmet werden muss. Hier muss eine Absprache mit dem Investor getroffen werden.

Beschluss:

1. Der bisher außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 verbliebene Teil des Flurstücks 35, mithin der Grundstücksteil mit den baulichen Anlagen des denkmalgeschützten Speichers mit nördlichem Stallanbau wird in den erweiterten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einbezogen, wird aber nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
2. Die im o. a. Aufstellungsbeschluss (Anlage 1) formulierten Planziele werden wie folgt geändert und ergänzt:

Innerhalb des gesamten Plangebietes, mithin im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und im erweiterten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 sollen die insgesamt bis zu 38 Wohneinheiten überwiegend dem Freizeit-, Erholungs- und Ferienwohnen dienen. Die Zahl der Dauerwohnungen soll insgesamt 20 v. H. (max. 7 Dauerwohnungen) des Wohnungsbestandes nicht überschreiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Eröffnung eines Bieterverfahrens zum Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke im B-Plan Nr. 6 "Pieperscher Teich".

004.08.036/25

Die Gemeinde Altenkirchen plant die Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken im Bereich des B-Plan 6 „Wohngebiet am Pieperscher Teich“ an einen Erschließungsträger.

Gem. § 56 KVMV darf die Kommune nur zum vollen Wert verkaufen. Dieser wird zum einen durch den Bodenrichtwert bestimmt. Des Weiteren ist es möglich, den Wert über ein bedingungsloses Bieterverfahren am Markt ermitteln zu lassen.

Da trotz vieler Bemühungen der Gemeinde kein Verkauf der Grundstücke zum Verkehrswert zu Stande kam, besteht nun die Möglichkeit, ein Bieterverfahren durchzuführen und dann ggf. die Grundstücke zu veräußern.

Das 2-stufige Verfahren beginnt mit dem Teilnahmewettbewerb und der Veröffentlichung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden gewertet und die Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Angebotsfrist sollte min. 6 Wochen betragen. Mit der Auswertung der Angebote kann die Gemeinde über einen Verkauf der Grundstücke befinden.

Zeitschiene:

Bekanntmachung des Bieterverfahrens	10.01.2025 – 07.02.2025
Angebotsphase:	6 Wochen bis Ende März 2025
Auswertung	April 2025

Herr Reken fasst den Tagesordnungspunkt nochmals zusammen und gibt Informationen zu den bereits getätigten Investitionen

Beschluss:

Die Gemeinde Altenkirchen beauftragt das Amt Nord- Rügen ein bedingungsloses Bieterverfahren zum Verkauf der Gemeindeeigenen Grundstücke im B-Plan Nr. 6 durchzuführen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Klageerhebung gegen Festsetzungsbescheide Zensus 2022 **004.08.035/24**

Im Rahmen der Festsetzung der Einwohnerzahlen gemäß den Ergebnissen des Zensus 2022 wurden durch die zuständigen Behörden Festsetzungsbescheide zugestellt. Die hieraus resultierenden Einwohnerzahlen haben direkte Auswirkungen auf die Höhe der Landeszuweisungen an die Gemeinde, da diese auf Basis der Einwohnerzahl berechnet werden. Die Gemeinde hat im Austausch mit anderen Gemeinden und dem Landkreis diskutiert, ob rechtliche Schritte gegen die Festsetzungsbescheide eingeleitet werden sollen. Ziel einer Klage vor dem Verwaltungsgericht ist es, die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und der sich daraus ergebenden Ergebnisse zu überprüfen.

Gemäß **§ 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V** obliegt es der Gemeindevertretung, über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden. Da die Zuweisungshöhe erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinde haben kann und die Frage der Rechtmäßigkeit der Zensusergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist die Entscheidung über eine Klageerhebung als **wichtige Angelegenheit** im Sinne von **§ 22 Abs. 2 Satz 2 KV M-V** einzustufen.

Durch den Bürgermeister wurde eine **Dringlichkeitsentscheidung** gemäß **§ 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V** getroffen, um fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Dringlichkeitsentscheidung war erforderlich, da die Einhaltung der gesetzlichen Klagefrist eine rechtzeitige Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht zuließ. Die Entscheidung wird nun gemäß den Anforderungen nach **§ 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V** der Gemeindevertretung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die durch den Bürgermeister gemäß **§ 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V** getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Erhebung einer Klage gegen die Festsetzungsbescheide auf Grundlage des Zensus 2022 wird nachträglich genehmigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Fortgang des Klageverfahrens regelmäßig zu berichten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Grundsatzbeschluss zur Anmietung eines Büro´s für das Fremdenverkehrsamt der Gemeinde Altenkirchen

004.08.039/25

Die Gemeinde Altenkirchen hat mit Bescheid vom 04.11.2024 die Anerkennung als Tourismusort erhalten.

Damit besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Tourismusabgabe. Die Voraussetzung dafür war der Beschluss der Kurabgabesatzung. Zur Umsetzung dieser Satzung ist neben Personal auch ein Büro erforderlich.

Dazu war die Anschaffung eines Bürocontainers beabsichtigt. Diese Anschaffung (weder Kauf noch Miete) ist **nicht** Bestandteil des Haushaltes 2025.

Damit müsste diese Anschaffung über einen Nachtrag geregelt werden. Dafür sind dann entsprechende Einnahmen erforderlich, da im freiwilligen Bereich die Finanzierung der Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden muss. Auch mit dem Nachtragshaushalt wäre die Gemeinde in der Genehmigungspflicht.

Bis die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Anschaffung eines Bürocontainers vorliegen, vergeht sehr viel Zeit (eine **Ausschreibung wäre frühestens** ab Juni 2025 möglich). Die Gemeinde möchte aber handlungsfähig sein, wenn die haushalts- und finanzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, um die Stelle MA Fremdenverkehr zu besetzen, und dann mit dem Bereich Fremdenverkehr starten.

Aus betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Sicht erscheint die Beschaffung eines Büro-Containers durch Kauf wenig wirtschaftlich. Mal vorausgesetzt, dass alle o.g. Voraussetzung für die Ausschreibung und Beschaffung erfüllt wären, würden die Gemeinde die Mittel ausgeben und hätte damit wieder Liquiditätsprobleme. Hinzu kommt, dass diese Investition nur für den Jahresabschluss 2025 zu Buche schlägt. In den Folgejahren hat die Gemeinde in Ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) dann kein Geld mehr, wenig Aufwand und viele Einnahmen und müsste Steuern zahlen.

Hier könnte aber die Gesellschaft die Gemeinde unterstützen. Die Gesellschaft ist nicht an die haushalterischen Vorschriften der Gemeinde gebunden. Sie könnte bereits jetzt in Abstimmung mit der Gemeinde einen Büro-Container beschaffen. Über den Abschluss eines Mietvertrages (sobald die Gemeinde haushaltstechnisch handlungsfähig ist) wäre für die Gesellschaft eine Refinanzierung gegeben. So sorgt die Gemeinde langfristig für Aufwand in ihrem BgA und könnte die Steuerzahlungen mindern bzw. vermeiden.

Herr Reken fasst das Thema nochmals zusammen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt sich in einem von der Altenkirchener Wohnungsbau AG zu beschaffenden Bürocontainer einzumieten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Bericht aus dem Sozialausschuss

Die Sitzung fand letzte Woche statt.

2 Themen wurden besprochen.

Neuorientierung Seniorengedächtnistag, dieser soll nun 1x pro Jahr anstatt 2 x jährlich.

Es wurde die Gestaltung der Einladung besprochen. Am 26.04 ist der geplante Termin. Das Programm ist zu großen Teilen bereits geplant.

Die Bestuhlung wurde geplant, ca. 65 Personen sind möglich im Kosegartenhaus. Es werden etwa 55 Personen zum Seniorengedächtnistag eingeladen. Bestätigungen werden wieder in der Arztpraxis entgegengenommen.

Der Jahreskalender wurde erneuert. Es wurden auch bereits die ersten Daten auf der neuen Homepage eingepflegt.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 19:49 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Oliver Reken

Daniel Wolf